



Satzung
der Stadt Schwabmünchen
über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von
Kfz- und Fahrradstellplätzen
(Stellplatzsatzung)
Vom 29.07.2025

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.) geändert worden ist und Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 215) geändert worden ist, erlässt die Stadt Schwabmünchen folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Schwabmünchen. Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2
Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Kfz- und Fahrradstellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Kfz- und Fahrradstellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist. Diese Kfz- und Fahrradstellplätze müssen dauerhaft zur Verfügung stehen.

§ 3
Kraftfahrzeugstellplätze und Garagen

(1) Zahl und Herstellung der Stellplätze

1. Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze für Kfz- und Fahrradstellplätze bemisst sich nach Anlage 1 der Satzung. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage 1 zu ermitteln.
2. Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzungseinheit getrennt zu ermitteln. Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.



3. Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.
4. Einliegerwohnungen werden als eigenständige Wohneinheit behandelt. Die Kfz-Stellplätze für Einliegerwohnungen sowie Fahrradstellplätze werden nach Maßgabe der Anlage 1 ermittelt.
5. Besucherstellplätze müssen im Gemeinschaftseigentum verbleiben und dürfen weder durch Teilung noch Bildung eines Sonderrechtes der Besucherbenutzung entzogen werden.
6. Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung. Gleiches gilt für hintereinanderliegende Stellplätze, die nicht unabhängig voneinander angefahren werden können.
7. Für Anlagen mit regelmäßigem Lastkraftwagenverkehr und Anlagen bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, sind ausreichende Stellplätze für Lastkraftwagen und Autobusse nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
8. Die notwendigen Kfz- und Fahrradstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes, ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(2) Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Garagen

1. Die Größe eines notwendigen Stellplatzes richtet sich nach den geltenden anerkannten Regeln der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV):

<u>Art des Stellplatzes</u>	<u>Breite</u>	<u>Länge</u>
Längsparker	Offener Stellplatz: 2,00 m Stellplatz neben Mauern, Brüstungen usw.: 2,50 m	Regellänge: 5,50 m
Schräg- und Senkrechtparker, überdachte Stellplätze	Offener Stellplatz: 2,65 m Stellplatz bei Begrenzung einer Längsseite sowie überdachter Stellplatz: 3,00 m Stellplatz für Menschen mit Rollstuhl: 3,65 m	Regellänge: 5,20 m Stellplatz für Menschen mit Rollstuhl: 5,20 m



2. Stellplätze für Besucher müssen ersichtlich und auf kurzem Wege erreichbar sein. Soweit sie durch Tiefgaragenplätze nachgewiesen werden, muss sichergestellt sein, dass die Tiefgarage für Besucher ausnahmslos zugänglich ist. Die Besucherstellplätze sind durch Beschilderung oder in sonstiger Weise ausreichend kenntlich zu machen. Der Nachweis von Besucherstellplätzen in kraftbetriebenen Hebebühnen (Doppelparker o. ä) oder Schiebepaletten ist nicht zulässig.
3. Mindestens 1,0 Stellplätze pro Wohneinheit sind zu überdachen. Dies gilt ausschließlich für die Festsetzung 1.1 der Anlage 1.
4. Stellplätze sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei müssen wasserdurchlässige Befestigungsarten (z. B. Schotterrasen oder Rasenpflaster) verwendet werden.
5. Durch die Stellplätze und ihre Nutzung dürfen keine hohen thermischen und hydrologischen Lasten und erhebliche unterdurchschnittliche ökologische sowie wohnklimatische Werte entstehen. Gestalterisch können diese Lasten verhindert werden durch geeignete Eingrünung und Durchgrünung mit Gehölzen und mit der Pflanzung von Bäumen.
6. Dächer mit einer Neigung bis zu 20 Grad von Garagen, Carports und Tiefgarageneinfahrten sind (ab einer Gesamtfläche von 50 m²) ganzflächig mit einer Dachbegrünung auszustatten und konstruktiv entsprechend auszubilden. Sind technische Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vorgesehen, ist die Dachbegrünung durchlaufend unter der jeweiligen Anlage anzuordnen.
7. Zur Förderung der Elektromobilität finden die Vorschriften des Gesetzes zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude- Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz, GEIG) Anwendung.
8. Begriffsbestimmungen
 - Gastraumfläche (GF) = Fläche, auf denen sich Gäste zur Bewirtung aufhalten, einschließlich Thekenbereich.
 - Nutzfläche (NF) = Berechnung nach DIN 277 (2005).
 - Sportfläche (SF) = Fläche, auf der regelmäßig eine sportliche Tätigkeit ausgeübt wird.
 - Verkaufsfläche (VF) = Fläche, auf der regelmäßig der Verkauf stattfindet, einschließlich Kassenbereich.
 - Wohnfläche (WF) = Berechnung nach der II. Berechnungsverordnung.

Hinweise:

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 GaStellV müssen zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein.

§ 4 Fahrradstellplätze

(1) Zahl der Stellplätze und besondere Bestimmungen

1. Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze für Fahrräder ist nach den in der Anlage 1 festgelegten Richtzahlen zu berechnen.



2. Werden bauliche oder andere Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, so sind Fahrradstellplätze in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Anzahl und Größe der Stellplätze richten sich nach der Art der vorhandenen und zu erwartenden Benutzer und Besucher der Anlagen.

(2) Anordnung, Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen und Garagen

1. Fahrradabstellplätze sind in ausreichender Größe herzustellen. Jeder Abstellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Abstellplätze sind mit Fahrradständern auszurüsten, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen.
2. Der Aufstellort von Fahrradabstellplätzen muss in der Regel von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig, über geeignete Aufzüge, über Rampen oder Außentreppen mit Rampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein.
3. Für Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten sind umschlossene, absperrbare Räume zum Einstellen der Fahrräder in ausreichender Größe herzustellen und bereitzuhalten.

§ 5 Bestandsschutz

Stellplätze im Sinne dieser Satzung, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden, haben Bestandsschutz.

§ 6 Ablösung der Stellplatzpflicht

(1) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Stadt (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrages liegt im Ermessen der Stadt Schwabmünchen. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstückes tatsächlich hergestellt werden können.

(2) Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.

(3) Der Ablösebetrag wird pauschal auf 10.000 € pro Stellplatz festgesetzt.

(4) Die im Ablösevertrag festgesetzte Summe ist vor Erteilung der Baugenehmigung durch eine Bankbürgschaft zu sichern.

(5) Der Ablösebetrag ist innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Baugenehmigung zur Zahlung fällig.

(6) Die Verpflichtungen des Bauherrn zur Stellplatzablösung entfallen, wenn er das Baugesuch zurücknimmt, das Bauvorhaben bauaufsichtlich nicht genehmigt wird oder wenn die Baugenehmigung nach Art. 69 BayBO erlischt.

(7) Bei einer Änderung der Planung ist der Stellplatzbedarf entsprechend neu zu berechnen. Bei einem Mehr- oder Minderbedarf ist eine Ergänzungsvereinbarung zu treffen.

(8) Von der Möglichkeit der Ablöse sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes abzuwickeln.



§ 7 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Schwabmünchen erteilt werden. Über Abweichungen von verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Stadt Schwabmünchen (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO).

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vorgenannten Bestimmungen verstößt.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schwabmünchen über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von Kfz- und Fahrradstellplätzen (Stellplatzsatzung) vom 05.06.2019 außer Kraft.

Schwabmünchen, den 29.07.2025
Stadt

**Anlage 1 zur Satzung der Stadt Schwabmünchen über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von Kfz- und Fahrradstellplätzen (Stellplatzsatzung) vom 29.07.2025**

Nr.	Verkehrsquelle	Kfz-Stellplätze		Fahrrad-Stellplätze	
		Anzahl	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher	Anzahl	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
1.	Wohngebäude				
1.1	Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stellplätze je Wohnung. Bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze	–	2 Stellplätze je Wohnung, mindestens 4 Stellplätze	–
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75	2 Stellplätze je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10	2 Stellplätze je 5 Betten	10
1.4	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10	2 Stellplätze je 4 Betten	10
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10	3 Stellplätze je 30 Betten	10



Nr.	Verkehrsquelle	Kfz-Stellplätze		Fahrrad-Stellplätze	
		Anzahl	hiervon in Vomhundertsät- zen für Besucher	Anzahl	hiervon in Vomhundertsät- zen für Besu- cher
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allge- mein	1 Stellplatz je 40 m ² NF	20	1 Stellplatz je 40 m ² NF	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucher- verkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m ² NF, mindestens 3 Stellplätze	75	1 Stellplatz, je 30 m ² NF, mindestens 3 Stell- plätze	75
3.	Verkaufsstätten				
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² VF, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75	1 Stellplatz je 40 m ² VF, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrie- ben)	1 Stellplatz je 40 m ² VF	75	1 Stellplatz je 40 m ² VF	75
4.	Versamlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen				
4.1	Versamlungsstätten von überörtli- cher Bedeutung (z.B. Theater, Kon- zerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitz- plätze	90	1 Stellplatz je 5 Sitz- plätze	90
4.2	Sonstige Versamlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vor- tragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitz- plätze	90	1 Stellplatz je 10 Sitz- plätze	90
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitz- plätze	90	1 Stellplatz je 30 Sitz- plätze	90



Nr.	Verkehrsquelle	Kfz-Stellplätze		Fahrrad-Stellplätze	
		Anzahl	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher	Anzahl	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
5.	Sportstätten				
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	–	2 Stellplätze je 300 m ² Sportfläche	–
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen	–	2 Stellplätze je 50 m ² Hallenflächen	–
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–	2 Stellplätze je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	–	2 Stellplätze je 300 m ² Grundstücksfläche	–
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	–	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	–
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je Spielfeld	–	1 Stellplatz je Spielfeld	–
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–	1 Stellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–



Nr.	Verkehrsquelle	Kfz-Stellplätze		Fahrrad-Stellplätze	
		Anzahl	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher	Anzahl	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
5.10	Minigolfplätze	3 Stellplätze je Minigolfanlage	–	3 Stellplätze je Minigolfanlage	–
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	2 Stellplätze je Bahn	–	2 Stellplätze je Bahn	–
5.12	Bootshäuser und Bootslegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	–	1 Stellplatz je 5 Boote	–
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	–	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	–
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 20 m ² Gastfläche	75	1 Stellplatz je 20 m ² Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsbetriebe	1 Stellplatz je 20 m ² NF, mind. 3 Stellplätze	90	1 Stellplatz je 20 m ² NF, mind. 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten				
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NF, mindestens 3 Stellplätze	75	1 Stellplatz je 30 m ² NF, mindestens 3 Stellplätze	75



Nr.	Verkehrsquelle	Kfz-Stellplätze		Fahrrad-Stellplätze	
		Anzahl	hiervon in Vomhundertsät- zen für Besucher	Anzahl	hiervon in Vomhundertsät- zen für Besucher
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfach- schulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	–	10 Stellplätze je Klasse	–
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Stu- dierende	–	1 Stellplatz je 10 Studie- rende	–
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	–	5 Stellplätze je 30 Kinder	–
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	–	2 Stellplätze	–
8.5	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Be- sucherplätze	–	5 Stellplätze je 15 Besu- cherplätze	–
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungs- werkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Aus- zubildende	–	1 Stellplatz je 10 Auszu- bildende	–
9.	Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NF oder je 3 Beschäf- tigte	10	1 Stellplatz je 70 m ² NF oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NF oder je 3 Beschäf- tigte	–	1 Stellplatz je 100 m ² NF oder je 3 Beschäf- tigte	–
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je War- tungs- oder Reparatur- stand	–	1 Stellplatz je Wartungs- oder Reparaturstand	–



Nr.	Verkehrsquelle	Kfz-Stellplätze		Fahrrad-Stellplätze	
		Anzahl	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher	Anzahl	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	–	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	–
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ¹	–	–	–
10.	Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	–	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	–
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche, mindestens 10 Stellplätze	–	1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche, mindestens 10 Stellplätze	–

¹ Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.